

Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	14.06.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	04.07.2018

Beratung und Verabschiedung einer Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 14.06.2018 wurde zu diesem Tagesordnungspunkt der Beschlussvorschlag unterbreitet, bezüglich einer Stellungnahme zum LEP-Änderungsverfahren der angekündigten Stellungnahme des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes zu folgen.

Zum Zeitpunkt der Zustellung der Ratseinladung, liegt der Verwaltung die angekündigte Stellungnahme noch nicht vor. Sollte Sie vor der Ratssitzung noch eingehen, wird die Stellungnahme den Stadtverordneten umgehend nachgereicht, so dass man dem unten aufgeführten Beschlussvorschlag folgen könnte.

Sollte die erwähnte Stellungnahme zum Sitzungstermin nicht vorliegen, könnte man von der Abgabe einer Stellungnahme auch absehen, da ja grundsätzliche Bedenken seitens der Stadt Geilenkirchen gegen das LEP-Änderungsverfahren nicht erhoben werden.

Im Rahmen der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt wurde darüber hinaus die Frage nach der Festlegung von Lärmschutzzonen aufgeworfen.

Unter Punkt 8.1 – 7 (des noch geltenden LEP) ist das Ziel Schutz vor Fluglärm im Landesentwicklungsplan festgesetzt. Demnach ist die Bevölkerung vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm zu schützen. Aus diesem Grund ist in den Regionalplänen im Umfeld der landesbedeutsamen Flughäfen eine erweiterte Lärmschutzzone festzulegen. Zu diesen landesbedeutsamen Flughäfen gehört auch der Flugplatz Geilenkirchen-Teveren des Nato E-3A-Verbandes Geilenkirchen-Teveren.

Im vorliegenden LEP-Änderungsverfahren soll dieses Ziel nicht geändert werden. Vielmehr soll es zu einer redaktionellen Anpassung kommen, da man in Zukunft bei den zivilen Flughäfen in Nordrhein-Westfalen nicht mehr zwischen landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen unterscheidet.

Die für Geilenkirchen relevanten Lärmschutzzonen sind nach der bestehenden und auch der zukünftigen Fassung des LEP erst im Regionalplan festzulegen. Konkrete Schutzzonen liegen der Verwaltung noch nicht zur Beurteilung vor.

Beim genannten Regionalplan handelt es sich um einen eigenständigen Raumordnungsplan nach § 13 ROG. Mit der Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplanes kann in 2019 gerechnet werden. Auch hier wird es eine Beteiligung der Kommunen geben, die Stadt Geilenkirchen zur Stellungnahme aufgefordert und der Ausschuss bzw. der Rat zur Abgabe einer Stellungnahme beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Der angekündigten Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes wird unter zusätzlicher Berücksichtigung der Lärmschutzzonen gefolgt.